

Satzung

Kunstverein Verden e.V.

beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am
05.02.2019 in Verden.

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft, Beiträge, Vermögen

§ 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen

Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

§ 10 Mitgliederversammlung

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

§ 11 Einberufung

§ 12 Beschlussfassung der Organe

Sonstige Bestimmungen

§ 13 Schriftform und Kommunikation

§ 14 Kassenprüfung

§ 15 Datenschutz

Satzungsänderung und Auflösung

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Verden“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Verden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kunstkursen.
3. Den Begünstigten des Vereins steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

§ 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Annahme bzw. Ablehnung des Beitrittsantrags sind vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Die Mitgliedschaft wird mit Bekanntgabe der Aufnahme (Aufnahmebestätigung) an die beantragende Person wirksam.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Der Austritt muss nicht begründet werden.

c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Verzug ist, in beiden Mahnungen auf die Streichung hingewiesen wurde und die Beitragsschulden zum Zeitpunkt der Streichung nicht beglichen sind. Weiterhin kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und mindestens ein Jahr kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam.

Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d. Jedes Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, schuldhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens sieben Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Versendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu gegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet

abschließend.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes; insbesondere das Rede- und Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist bzw. nach Berufung an die Mitgliederversammlung und Beschluss dieser unmittelbar wirksam. Der ordentliche Rechtsweg gegen einen Ausschlussbeschluss steht offen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter im Verein; insbesondere die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe sie jeweils selbst festlegen. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestmitgliedsbeitrag, die jeweilige Fälligkeit und Frequenz festlegen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Eine Vergütung ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Dieser hat in geheimer Abstimmung für jedes Vorstandsamt gesondert zu erfolgen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch drei Jahre. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins und darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale).
4. Mitglieder und Mitarbeitende haben – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft, die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins begründen keine Ansprüche der Mitglieder bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe des Vereins, Ordnungen

1. Die Organe des Vereins sind

- a. Vorstand,
- b. Mitgliederversammlung,
2. Der Verein darf zur Regelung zusätzlicher Details oder einzelner Arbeitsfelder Ordnungen erlassen. Diese sind kein Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung aller Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei natürlichen Personen, von denen jede einzelne den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann.

Darüber hinaus kann der Vorstand um bis zu zwei weitere Personen erweitert werden. Diese Personen sind nicht vertretungsberechtigt.

1. Wählbar für den Vorstand sind ausschließlich natürliche, ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind und in keinem Vertragsverhältnis zum Verein stehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Vorstandssitze werden einzeln von der Mitgliederversammlung besetzt. Sind mehrere Vorstände zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieser widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
5. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein, sofern keine Befreiung nach § 10 Nr. 2.i dieser Satzung vorliegt.
6. Scheidet ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Verein oder Amt aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person für die restliche

Amtsdauer der ausgeschiedenen Person zu wählen.

7. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 2000 Euro braucht es einen Vorstandsbeschluss. Für höhere Geschäftswerte sowie für den Abschluss von Dauerrechtsgeschäften, die den Verein über mehr als zwölf Monate binden und die je Dauerrechtsgeschäft einen jährlichen Geschäftswert von 250 Euro übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
1. Der Vorstand sorgt für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsführung inkl. Datenschutz,
 - b. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung und Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung des Haushaltsplans,
 - e. Verwaltung des Vermögens einschließlich der Rücklagenbildung und -auflösung,
 - f. Bestimmung über die satzungsmäßige Mittelverwendung des Vereinsvermögens,
 - g. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes inklusive der finanziellen Jahresschlussrechnung,
 - h. Erlass oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen und
 - i. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand in diesem Rahmen vorgenommene Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden und sind als Teil des Protokolls schriftlich beizufügen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird oder
 - c. ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Frequenz des Mitgliedsbeitrages,
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen sowie die Bildung und Auflösung von Ausschüssen,
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Beiratsmitglieder.
 - e. Beratung und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresschlussrechnung und des Haushaltsplans,
 - f. Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - h. Bestimmung eines Versammlungsleiters für die Dauer einer Vorstandswahl zur Durchführung dieser,
 - i. Befreiung der Mitglieder des Vorstands von der Anwendung des §181 BGB.
 - j. abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,

§ 11 Einberufung der Organe

1. Der Vorstand wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindesten sieben Tage; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf mindestens drei Tage verkürzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat Angaben zum Ort, Tag und

Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie eine Tagesordnung zu enthalten, die vom Vorstand festgesetzt wird. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung zumindest unter Angabe der zu ändernden Paragraphen und deren Titel anzukündigen.

Im Vorfeld der Mitgliederversammlung können beim Vorstand Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich gestellt werden. Gleiches ist ebenfalls zu Beginn der Mitgliederversammlung bei der Versammlungsleitung vor Feststellung der Tagesordnung möglich. Antragsberechtigt sind jeweils stimmberechtigte Mitgliedern. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ergänzungsanträge zu nicht in der Einladung angekündigten Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zur Auflösung des Vereins oder Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder sind nicht zulässig.

3. Die Einladungsfristen der Organe beginnen am
 1. Werktag nach Absendung des Einladungsschreibens.
4. Es kann auch Online abgestimmt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

1. Die Sitzungen der Organe werden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder und darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sind. Alle weiteren Versammlungen der Organe sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jedes Mitglied eines Organs hat in dessen Sitzungen eine Stimme sofern das Stimmrecht nicht ruht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgegeben.

6. Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterschreiben.

§ 13 Schriftform und Kommunikation

1. Sofern nicht durch gesetzliche Regelungen anders vorgesehen, wird in der Kommunikation innerhalb des Vereins die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform anerkannt. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels E-Mail.
2. Die Kommunikation im Verein (inklusive Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Emailadresse mitzuteilen. Der Versand per Post erfolgt nur in Ausnahmefällen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mailadresse bzw. Postadresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke, Einladungen und Informationen gelten dem Mitglied als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand angezeigte Postadresse oder E-Mailadresse gerichtet wurden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr mindestens eine kassenprüfende Person wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke nutzt der Verein personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Soweit Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, betrifft dies ggf. auch personenbezogene Daten der mit den minderjährigen Mitgliedern in persönlicher Beziehung stehenden Personen. Verarbeitet werden zumindest folgende Daten der Mitglieder: Name, Anschrift, Geburtsdatum, sofern vorliegend Kontaktdaten (Telefonnummer, Email) vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter) sowie Zuwendungsdaten (Datum, Höhe, Zweck). Näheres regelt die Geschäftsordnung bzw. Datenschutzordnung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede natürliche Person ein Widerspruchsrecht, das Recht auf Auskunft,

Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, (Sperrung) sowie Übertragung ihrer personenbezogenen Daten. Zusätzlich hat jede Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von 50 Tagen nach der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 17 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese extra zu diesem Zweck mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen einberufen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes in der Auflösungsversammlung beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren während der Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Domgemeinde Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für Kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **05.02.2019** beschlossen

